

Bekanntmachung



Der Gemeinderat der Gemeinde Zeilarn hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die folgende Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Zeilarn beschlossen:

Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Zeilarn

Die Gemeinde Zeilarn erlässt aufgrund der Artikel 23 und 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Der Erste Bürgermeister ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist auf der Homepage der Gemeinde Zeilarn zu finden unter <https://www.zeilarn.de/verwaltung/satzungen.html>

Auf die Niederlegung der mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.2023 beschlossenen Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Zeilarn, angeschlagen an den Amtstafeln am 19.01.2024, wird hingewiesen. Die Satzung liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Zeilarn, Rupertistraße 22, zur Einsicht auf.

Zeilarn, 19.01.2024

Gemeinde Zeilarn



Werner Lechl
1. Bürgermeister